

Pr.Zl. 60.212/6-7/89

Betr.: Flughafen Innsbruck;
Erweiterung der Flugplatzgrenze
im östlichen Pistenvorfeld (Brandacherhof).

Zu lesen der Antrag der Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH vom 30.8.1988 (ON 1) samt beigeschlossenen Lageplan Nr. 8808-01, M 1:2500, sowie Grundstücksverzeichnis und Grundrissungsplan bzw. Lage- und Höhenplan Brandacherhof, GZl. 1573/88 des Ing.Kons. für Vermessungswesen Dipl.Ing. Mosbacher vom 29.7.1988, mit welchem die Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH die Erteilung der Bewilligung gemäß § 68 LFG, BGBl.Nr. 253/1957, zur Erweiterung der bescheidmäßig festgelegten Flugplatzgrenzen des Flughafens Innsbruck im Bereich des östlichen Pistenvorfeldes durch Einbeziehung der Liegenschaft Brandacher, EZ 56 I, GP 2099, KG Kötting, im Ausmaß von 8063 qm in das Flughafenareal, zwecks Beseitigung des auf diesem Grundstück befindlichen Bauerngehöftes einschließlich des Zufahrtsweges beantragt hat, welche für die Sicherheit der An- und Abflüge auf dem Flughafen gravierende Luftfahrt-hindernisse darstellen.

Aufgrund des Ergebnisses des hierüber gemäß § 70 Abs. 2 und 4 LFG durchgeführten Ermittlungsverfahrens (siehe Verhandlungsschrift vom 17.10.1989, ON 3 und Telefax des BMFLV vom 17.10.1989, ON 4) wäre diesem Antrag stattzugeben, da laut Gutachten des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen das von der Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH geplante Vorhaben zur Gewährleistung der Sicherheit des Instrumentenflugbetriebes auf dem Flughafen Innsbruck im Hinblick auf den in den letzten Jahren stark angestiegenen Linien- und Charterflugverkehr (vgl. Statistik der Österreichischen Zivilluftfahrt) notwendig und durch die Bestimmungen des § 35 ZFV, BGBl.Nr. 313/1972, über die erforderliche Hindernisfreiheit im Schutzbereich von Instrumentenpisten geboten ist und diesem im öffentlichen Interesse der Sicherheit der Luftfahrt gelegenen Vorhaben auch keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Zum Vorbringen des betroffenen Liegenschaftseigentümers wird festgehalten, daß seiner Forderung auf entsprechenden Naturalersatz nicht im gegenständlichen Zivilflugplatz-Bewilligungsverfahren, sondern erst bei den nachfolgenden Grunddeinlösungsverhandlungen Rechnung getragen werden kann, da im Zivilflugplatz-Bewilligungsverfahren gemäß § 71 Abs. 1 lit. d LFG nur öffentliche Interessen Berücksichtigung finden können.

Da somit die Voraussetzungen gemäß § 71 Luftfahrtgesetz für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, hätte sohin gemäß §§ 68 u. 72 LFG zu ergehen:

Betr.: v.o.

An die
Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH.
6026 Innsbruck-Flughafen

B E S C H E I D

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde erteilt hiemit gemäß §§ 68 und 72 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957, der Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH auf Antrag vom 30.8.1988, die Bewilligung zur Erweiterung der im Zivilflugplatz-Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr vom 20.9.1960, Zl. 33.376-I/7-1960, in der letztgültigen Fassung des Bescheides vom 9.12.1985, Zl. 33.614/116-I/6-85, festgelegten Flugplatzgrenzen des Flughafens Innsbruck durch Einbeziehung des Grundstückes Nr. 2099, EZ 56 I, der KG Hötting, in das Flughafenareal zwecks Hindernisfreimachung im östlichen Pistenvorfeld und Instrumentenanflugsektor des Flughafens Innsbruck, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

I. Umfang der Bewilligung:

- 1.) Die mit diesem Bescheid erweiterte Flugplatzgrenze im Bereich des östlichen Pistenvorfeldes des Flughafens Innsbruck ergibt sich "rot" dargestellt aus dem
./.. beiliegenden Lageplan M 1:2500, Nr. 8808-01 vom August 1988.
- 2.) Die übrigen Bestimmungen der Zivilflugplatz-Bewilligung für den Flughafen Innsbruck vom 20.9.1960, Zl. 33.376-1/7-1960, in der Fassung der Bescheide des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 24.11.1977, Zl. 33.603/21-1/6-1977 und 14.2.1980, Zl. 33.603/54-1/6-1980 sowie vom 25.2.1982, Zl. 33.603/86-1/6-1982 und vom 9.12.1985, Zl. 33.614/116-1/6-1985 bleiben unberührt.

II. Bedingungen und Auflagen:

- 1.) Nach erfolgter Einlösung des im Grundstückerverzeichnis und Grundeinlöseplan GZl.1573/88 vom 29.7.88 des Ing.Kons.für Vermessungswesen, Dipl.Ing. Mosbacher, verzeichneten Grundstückes Nr. 2099, EZ 56 I, KG Hötting, und Absiedelung des darauf befindlichen Bauerngehöftes des Herbert BRANDACHER, Innsbruck, Kranebitterallee 84, sind sämtliche auf diesem Grundstück bestehenden Luftfahrthindernisse (Bauernhof samt Schuppen, Silo und Bäume) sowie der quer durch das Pistenvorfeld und die Präzisionsanflugbefeuerung des Flughafens zu diesem Bauerngehöft führende Zufahrtsweg zu beseitigen.
- 2.) Die Flughafenumzäunung ist gemäß § 6 Abs. 2 der Zivilflugplatz-Verordnung, BGBl.Nr. 313/1972, nach erfolgter Einlösung des Grundstückes Nr. 2099 und Hindernisbeseitigung entlang der erweiterten Flugplatzgrenze in einer Höhe von 2,45 m herzustellen.

III. Betriebsaufnahme:

Der Antrag auf Erteilung der Betriebsaufnahmegenehmigung (§ 73 Luftfahrtgesetz) ist nach Erfüllung der Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides von der Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H. bis spätestens 31. Dezember 1991 beim Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr einzubringen.

IV. Kosten:

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind von der Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH an das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mittels beiliegenden Erlagscheinen gemäß TP 391 b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983, eine Verwaltungsabgabe von S 900,-- und gemäß § 1 der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung, BGBl.Nr. 246/1976, Kommissionsgebühren von S 2.340,-- zu entrichten.

B e g r ü n d u n g

Die Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH hat mit Schreiben vom 30.8.1988 samt Beilagen die Bewilligung gemäß § 68 Luftfahrtgesetz zur Erweiterung der bescheidmäßig festgelegten Flugplatzgrenzen des Flughafens Innsbruck, wie aus dem beiliegenden Flughafenlageplan M 1:2500 vom August 1988, Nr. 8808-01, "rot dargestellt" ersichtlich, durch Einbeziehung des im Grundstücksverzeichnis und Grundeinlösungsplan, GZl. 1573/88 vom 29.7. 1988, des Ing. Kons. für Vermessungswesen Dipl. Ing. Mosbacher, verzeichneten Grundstückes Nr. 2099, E2 56 I der KG Hötting, im Ausmaß von 8063 m² in das Flughafenareal beantragt. Diesen Antrag begründete sie mit der Notwendigkeit der Herstellung der Hindernisfreiheit im Bereich des östlichen Pistenvorfeldes und Instrumentenanflugsektors des

Flughafens durch Beseitigung des auf diesem Grundstück bestehenden Luftfahrthindernisses Brandacherhof, Kranebitterallee Nr. 78, einschließlich des quer durch das Pistenvorfeld und die Präzisionsanflugbefeuerung zu diesem Gehöft führenden Zufahrtsweges. In ihrem Antrag wies die Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH darauf hin, daß die Finanzierung dieses Vorhabens durch den Beschluß ihrer Gesellschafter (Republik Österreich, Land Tirol und Stadt Innsbruck) vom 30.6.1988 bzw. ihres Aufsichtsrates vom 20.6.1988 sichergestellt ist. Auch wurde von der Republik Österreich, SGV 1, für die Absiedelung dieses Bauerngehöftes ein entsprechendes Tauschgrundstück im Ausmaß von ca. 8100 m² in der KG Hötting nordwestlich der Technischen Universität Innsbruck angeboten.

Das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde hat über diesen Antrag am 17.10.1989 gemäß § 70 Abs. 4 Luftfahrtgesetz auf dem Flughafen Innsbruck eine mündliche Verhandlung durchgeführt und gestützt auf das Gutachten des Luftfahrttechnischen Amtssachverständigen in Verbindung mit dem von Dipl. Ing. Mosbacher erstellten Lage- und Höhenplan Brandacherhof, GZl. 1573/88, festgestellt, daß das Grundstück Nr. 2099 nahezu zur Gänze innerhalb des östlichen Pistenvorfeldes (§ 35 Abs. 2 lit. b Zivilflugplatz-Verordnung-1972) der Instrumentenpiste des Flughafens liegt und das darauf bestehende Bauerngehöft Brandacher, samt Schuppen, Silo und Bäumen die Anflugfläche im östlichen Instrumentenanflugsektor des Schutzbereiches bzw. der Sicherheitszone des Flughafens Innsbruck bis zu 9,50 m, bzw. die Bäume sogar bis zu 17 m überragen und daher gravierende Luftfahrthindernisse nach § 85 Abs 1 Luftfahrtgesetz und § 35 der Zivilflugplatz-Verordnung-1972 darstellen. Dies gilt auch für den quer durch das Pistenvorfeld und die Präzisionsanflugbefeuerung zu diesem Bauerngehöft führenden Zufahrtsweg, der bereits vor mehreren Jahren enteignet,

letztlich jedoch bisher noch immer nicht beseitigt werden konnte, da er die einzige Verbindung zu diesem Gehöft darstellt.

Mit Rücksicht auf den in den letzten Jahren in Innsbruck stark angestiegenen Linien- und Charterflugverkehr, der laut Statistik der Österreichischen Zivilluftfahrt von 5100 Flugbewegungen im Jahre 1984 auf 6851 im Jahre 1988 zugenommen hat, ist daher die vor Jahren verfügte bloße Hindernisbeseitigung des Luftfahrthindernisses Brandacherhof nicht mehr ausreichend und zur Gewährleistung der Sicherheit des Instrumentenflugbetriebes auf dem Flughafen Innsbruck und nicht zuletzt auch der Sicherheit der Bewohner dieses Gehöftes, die infolge des geringen Abstandes des Gehöftes von nur ca. 100 m vom Pistenende bei Abflügen und Landungen einer unzumutbaren Lärmbelastigung ausgesetzt sind, die Einbeziehung dieses Grundstückes in das Flughafenareal und die Beseitigung der darauf befindlichen Luftfahrthindernisse unbedingt notwendig.

Durch die im Ermittlungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie des Amtes der Tiroler Landesregierung und der Landeshauptstadt Innsbruck, weiters der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft - Fachverband Luftverkehrsunternehmen, der Landwirtschaftskammer für Tirol und der Ortsbauernvertretung Hötting ist erwiesen, daß diesem im öffentlichen Interesse der Sicherheit der Luftfahrt notwendigen Vorhaben keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, zumal auch seitens des betroffenen Liegenschaftseigentümers Herbert Brandacher, vertreten durch RA Dr. Mader, in der mündlichen Verhandlung vom 17.10.1989 keine subjektiven öffentlichen Interessen eingewendet wurden sondern dieser seine Zustimmung allein von der Frage einer für ihn akzeptablen Naturalersatzlösung abhängig machte.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde hat daher erwogen, daß das von der Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH geplante Vorhaben im Sinne der Bestimmungen des § 71 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes vom luftfahrttechnischen Standpunkt notwendig und durch die Bestimmungen über die erforderliche Hindernisfreiheit im Schutzbereich von Instrumentenpisten gemäß § 35 der Zivilflugplatz-Verordnung - 1972 geboten ist, und diesem im öffentlichen Interesse der Sicherheit der Luftfahrt gelegenen Vorhaben auch keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Da weiters die Verlässlichkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit der Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH, deren Gesellschaftsanteile zu 50 % auf die Republik Österreich und mit je 25 % auf das Land Tirol und die Stadt Innsbruck entfallen, zur Erfüllung der sich aus diesem Bescheid ergebenden Verpflichtungen nicht im Zweifel steht, und somit sämtliche Voraussetzungen gemäß § 71 Luftfahrtgesetz für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, war daher dem Antrag der Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH stattzugeben.

Was das Vorbringen des betroffenen Liegenschaftseigentümers Brandacher betrifft, daß aus betriebswirtschaftlichen Gründen von ihm nur eine Absiedelung in den Bereich nordwestlich des Flughafens nahe dem "Harterthof" bzw. der Technischen Universität akzeptiert werden könne, weil ein Großteil seiner Grundstücke westlich des Flughafens, insbesondere auch im Gemeindegebiet Völs liegt und er als Flughafenlandwirt in der Nähe des Flughafens angesiedelt sein müsse, wird seiner berechtigten und von der Landwirtschaftskammer Tirol sowie dem Ortsbauernobmann in Rötting nachdrücklich unterstützten Forderung bei den Grundeinlöseverhandlungen soweit als möglich zu entsprechen sein, zumal auch nach § 99 Abs. 3 Luftfahrtgesetz eine Entschädigung in Form einer gleichartigen Naturalleistung grundsätzlich vorgesehen ist und ein

entsprechendes bundeseigenes Tauschgrundstück nordwestlich der Technischen Universität Innsbruck von der Republik Österreich, Bundesgebäudeverwaltung I bereits angeboten wurde.

Die Bedingungen und Auflagen stützen sich auf das Gutachten des luftfahrttechnischen Amtssachverständigen und sind durch die Bestimmungen des § 72 Abs. 1 lit. e Luftfahrtgesetz bzw. der Zivilflugplatz-Verordnung-1972 gedeckt.

Die Frist von zwei Jahren für die Erfüllung dieses Bescheides berücksichtigt den mit der Absiedelung des Bauerngehöftes verbundenen Zeitaufwand, doch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei der Beseitigung dieses Luftfahrt-hindernisses um eine Maßnahme handelt, die zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt möglichst rasch realisiert werden muß.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die bezogenen Verordnungsstelle.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

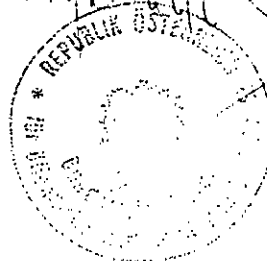
Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird jedoch hingewiesen, daß innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, welche von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein muß.

Abschriften an:

1. Bundesministerium für Landesverteidigung
als Militärluftfahrtbehörde
Dampfschiffstraße 2
1030 Wien
zu GZ 13.165/50-1.6/89
2. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.
1 1010 Wien, Regierungsgebäude
././ sammt Beilagen
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1 1010 Wien, Regierungsgebäude
4. Bundesministerium für Inneres
1 1014 Wien, Am Hof 4
5. Bundesamt für Zivilluftfahrt
1 Schnirchgasse 11
1030 Wien
6. Amt der Tiroler Landesregierung
6020 Innsbruck, Landhaus
././ sammt Beilagen
7. Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck
6020 Innsbruck.
8. Tiroler Landwirtschaftskammer
1 6020 Innsbruck.
9. Herbert BRANDACHER
1 6020 Innsbruck, Kranebitterallee 87
z.Hdn. Herrn RA Dr. Hansjörg Mader
6020 Innsbruck, Anđr.-Hofer-Str. 13

Wien, am 14. November 1989



Kanzlei:

1. Der Erl. an die Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH ist eine Parie der genehmigten Projektsunterlagen sowie je ein Erlagschein über S 900.-- Verwaltungsabgabe und über S 2.340.-- Bundeskommissionsgebühren anzuschließen. ✓
2. Der Erl. an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie an das Amt der Tiroler Landesregierung ist je eine Parie der Projektsunterlagen anzuschl. ✓
3. Sämtliche Erl. gegen RS abf.

Reingeschrieben	_____	11.11.89
Verglichen	_____	
Beglaubigt	_____	
Bestellt	_____	

V.H.:

1. Hr. Sektionsleiter z.K. *S.H.H.*

2. Pr. Abt. 5 (Fr. ^{Kocsisek}Laekner) m.d.E. um Veranlassung der Einnahmepreschreibung von S 900.-- Verwaltungsabgabe und S 2.340.-- Kommissionsgebühren.

ab. mit Bl. 6 20.11.89 W.

v.H.:

21.11.89

1. Präs. 2.

mit dem Ersuchen um Unterfertigung der 2 Stück ZVA

hdy

23.11.89

2. Buchhaltung

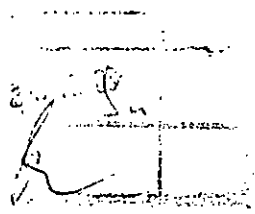
zur Entnahme der 2 Stück ZVA und Wahrnehmung u.
Verbuchung des kassenmäßigen Einganges der
Verwaltungsabgabe von

S 900,-

sowie

der Kommissionsgebühr von
zu Gunsten des Ansatzes 2/65004/8154/901

S 2.340,-



2 Stück ZVA	900,-	
	2.340,-	
<hr/>		
	3003,-	
2/65004/8154/901		
	312	11400

Guir